

Jugendordnung

der Tanzsportjugend Schleswig-Holstein (TSJSH)

Stand 23. April 2023

§1	Name	§9	TSH Jugendwart
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit	§10	TSH Jugendsprecher
§3	Grundsätze	§11	TSH Jugendschatzmeister
§4	Mitgliedschaft	§12	TSH Jugend 1. Beisitzer
§5	Organe	§13	TSH Jugend 2. Beisitzer
§6	Die Jugendversammlung	§14	TSH Jugend 3. Beisitzer
§7	Der Jugendausschuss	§15	Auflösung
§8	Der Jugendbeirat	§16	Inkrafttreten

§ 1 Name

Die Jugend der im Tanzsportverband Schleswig-Holstein e.V. (TSH) zusammengeschlossenen Vereine bilden die TSJSH. Sie gibt sich gemäß Satzung des TSH diese Jugendordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck der TSJSH ist die Unterstützung und Förderung der Jugendlichen in tanzsportlicher und jugendpolitischer Hinsicht. Die TSJSH hat sich der speziellen Belange der in den Vereinen Tanzsport treibenden Jugendlichen anzunehmen.
- 2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Toleranz und hat sich in ihrer Arbeit parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral zu verhalten.
- 3 Als Teil des TSH dient die TSJSH ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Grundsätze

- 1 Die TSJSH handelt im Rahmen des TSH und behandelt alle Jugendangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie ist für alle anfallenden Jugendangelegenheiten verantwortlich.
- 2 Über die der TSJSH zufließenden Geldmittel entscheidet sie im Rahmen ihres Haushaltes selbständig und in eigener Verantwortung.
- 3 Die Bezeichnungen von Ämtern in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der TSJSH gehören alle Jugendabteilungen und –gruppen der dem TSH, gemäß der Satzung, angeschlossenen Vereinen an.
- 2 Für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des TSH Anwendung.

§ 5 Organe

Organe der TSJSH sind:

- 1 die Jugendversammlung
- 2 der Jugendausschuss
- 3 der Jugendbeirat

§ 6 Die Jugendversammlung

- 1 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - 1.1 Beschlussfassung über die Jugendordnung und Änderung derselben
 - 1.2 Wahl des Jugendausschusses
 - 1.3 Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
- 2 Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des TSH statt. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich und spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder (§ 4 JO) dies verlangen. Außerdem kann der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn er dies für geboten hält.
- 4 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Jugendausschuss eingereicht werden. Antragsrecht haben die Mitglieder und Organe der TSJSH.
- 5 Mitglieder der Jugendversammlung sind die gewählten Jugendwarte und Jugendsprecher der Vereine. Bei Verhinderung ist die Vertretung durch andere Mitglieder der Vereine zulässig.
- 6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, wobei Enthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 7 Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme, die Stimme kann nur von anwesenden Mitgliedern der Jugendversammlung abgegeben werden. Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches unverzüglich nach dem Sitzungstermin veröffentlicht werden muss. Gehen bis zwei Wochen nach Veröffentlichung keine Beanstandungen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Der Jugendausschuss

- 1 Der Jugendausschuss (JAS) wird aus der Mitte der Jugendversammlung gewählt und besteht aus:
 - 1.1 TSH Jugendwart
 - 1.2 stellvertretender TSH Jugendwart
 - 1.3 TSH Jugendsprecher
 - 1.4 TSH Jugendschatzmeister
 - 1.5 TSH Jugend 1. Beisitzer
 - 1.6 TSH Jugend 2. Beisitzer
 - 1.7 TSH Jugend 3. Beisitzer
- 2 Der JAS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - 2.2 Durchführung der ihm besonders übertragenen Aufgaben
 - 2.3 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder

Der Jugendausschuss ist von dem Jugendwart einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus dem Jugendausschuss aus, kann sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung selbst ergänzen.
- 4 Der JAS kann Beauftragte für besondere Aufgaben berufen

§ 8 Der Jugendbeirat

- 1 Der Jugendbeirat besteht aus:
 - 1.1 TSH Jugendwart
 - 1.2 TSH Jugendsprecher
 - 1.3 Je einem Jugendbeauftragten der Tanzsportarten, die dem TSH durch Anschlussmitgliedschaft verbunden sind
 - 1.4 Jugendwarte aller Mitgliedsvereine, sowie die Jugendbeauftragten der Kreistanzsportverbände
- 2 Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, den JAS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dem JAS in jugendpolitischen und verbandspolitischen Belangen zu beraten. Der Jugendbeirat beschließt zwischen den Jugendversammlungen über wichtige Fragen. Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme
 - Erörterung gesellschaftlicher Aufgaben aus dem Jugendbereich
 - Beratung über bedeutende Vorgänge
- 3 Der Jugendbeirat sollte mindestens einmal jährlich, direkt vor der Jugendversammlung tagen. Die Mitglieder des JAS und des TSH Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen.

§ 9 TSH Jugendwart

- 1 Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und satzungsgemäßes Mitglied im Präsidium des TSH. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl. Der Jugendwart vertritt die TSJSH nach außen hin. Bei seiner Wahl muss der Jugendwart das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 2 Der stellvertretende TSH Jugendwart wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl. Er vertritt den Jugendwart im Fall der Verhinderung und übernimmt die Aufgabengebiete des Jugendwartes.

§ 10 TSH Jugendsprecher

Der Jugendsprecher ist Sprecher der Jugendlichen. Er vertritt die TSJSH auf den Jugendsprechertagungen auf Bundesebene. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl. Bei seiner Wahl darf der Jugendsprecher das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11 TSH Jugendschatzmeister

Der TSH Jugendschatzmeister verwaltet den Haushalt der TSJSH. Er kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben der TSJSH in Abstimmung mit dem Schatzmeister des TSH Präsidiums. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl.

§ 12 TSH Jugend 1. Beisitzer

Der TSH Jugend 1. Beisitzer ist in diversen Aufgabenbereichen unterstützend im Jugendausschuss des TSH tätig. Die Zuständigkeiten werden dabei in Absprache mit dem TSH Jugendwart (§9) festgelegt. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl.

§ 13 TSH Jugend 2. Beisitzer

Der TSH Jugend 2. Beisitzer ist in diversen Aufgabenbereichen unterstützend im Jugendausschuss des TSH tätig. Die (Zuständigkeiten) werden dabei in Absprache mit dem TSH Jugendwart (§9) festgelegt. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl.

§ 14 TSH Jugend 3. Beisitzer

Der TSH Jugend 3. Beisitzer ist in diversen Aufgabenbereichen unterstützend im Jugendausschuss des TSH tätig. Die Zuständigkeiten werden dabei in Absprache mit dem TSH Jugendwart (§9) festgelegt. Er wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endzahl.

§ 15 Auflösung

Für den Fall der Auflösung der TSJSH finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung Anwendung. Dabei ist sicherzustellen, dass verbleibendes Vermögen der TSJSH weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung der Jugendversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft. Noch nach der bisherigen Jugendordnung gewählte Mitglieder des JAS bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.